

Abtretung (erfüllungshalber) / Zahlungsanweisung

Auftraggeber / Geschädigter

Schädiger

Anrede

Anrede

Titel / Vor-/Nachname / Firma

Titel / Vor-/Nachname / Firma

Straße

Straße

PLZ / Ort / Ortsteil

PLZ / Ort / Ortsteil

Fahrzeug / Typ

Fahrzeug / Typ

Kennzeichen

Kennzeichen

Telefon / E-Mail Adresse

Versicherung des Schädigers

Vorsteuerabzugsberechtigt Ja Nein

Versicherung

Schadentag / Schadenzeit

Versicherungsschein Nummer

Schadenort

Schadenummer

Aus Anlass des o.g. Schadenfalles habe ich die Kamphausen & Schaaf GbR, Ingenieurbüro für Kfz-Technik und Unfallanalyse beauftragt, ein Gutachten zur Schadenshöhe zu erstellen. Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages (oder im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe des Nettoendbetrages) der Rechnung der Kamphausen & Schaaf GbR (nachfolgend das SV-Büro) erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges (nachfolgend Anspruchsgegner) an das SV-Büro ab. Das SV-Büro nimmt die Abtretung an. Das SV-Büro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern gegenüber offenzulegen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Die Honorarforderung des SV-Büro gegen mich aus dem Sachverständigenvertrag bleibt weiterhin bestehen. Sollten Zahlungen seitens der Anspruchsgegner aus dem abgetretenen Anspruch an das SV-Büro erfolgen, erlischt die Forderung des SV-Büro gegen mich in gleicher Höhe. Diese Erfüllungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die Zahlung an das SV-Büro selbst oder an vom SV-Büro mit Geldempfangsvollmacht versehene Dritte geleitet wurde. Sollten Zahlungen nicht oder nicht in voller Höhe seitens der Anspruchsgegner geleistet werden, ist die Forderung des Sachverständigenbüros mir gegenüber bis zur Rückabtretung des Sachverständigen des noch nicht erfüllten Schadenersatzanspruchs gegen die Anspruchsgegner an mich gestundet. Eine Verpflichtung zur Zahlung des noch offenen Honoraranspruchs besteht nur Zug um Zug gegen Rückübertragung der noch nicht beglichenen Schadenersatzforderung gegen die Anspruchsgegner durch das SV-Büro. Sollte die abgetretene Forderung gegen die Anspruchssteller auch dem Grunde nach ungeklärt sein, z. B. weil der Versicherer keine Einstandspflicht bekundet hat, aber das Verschulden am Unfall als streitig zu qualifizieren ist, habe ich für die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches gegenüber den Anspruchsgegnern selbst zu sorgen. Der Sachverständige ist berechtigt, die erfüllungshalber abgetretene Forderung wieder an mich zurück abzutreten. Solange von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, bin ich verpflichtet, Zahlungen der Anspruchsgegner auf die erfüllungshalber abgetretene Forderung an mich an das SV-Büro weiterzuleiten. Die Honorarforderung des Sachverständigen gegen mich erlischt in Höhe der jeweils weitergeleiteten Zahlungen. Zahlungen von mir auf den Sachverständigenvertrag kann das SV-Büro nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der Schadenersatzforderung verlangen. Mit einer solchen Rückabtretung stehen Zahlungen der Anspruchsgegner bzgl. des Schadenersatzanspruchs wieder mir selbst zu. Die gegenseitig abgedruckte Honorartabelle, nach der sich die Abrechnungsmodalitäten richten, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers oder Bevollmächtigten

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Hiermit stimme ich zu, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung des von mir beauftragten Schadengutachtens an die regulierungspflichtige Versicherung, die von mir beauftragte Rechtsanwaltskanzlei und zusätzlich an die von mir beauftragte Reparaturwerkstatt zum Zwecke der Schadenregulierung weitergegeben werden.

Diese Einwilligung kann von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei dem von mir beauftragten Sachverständigen widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers oder Bevollmächtigten